

# ZZZ-Talk

## Interview mit Alexander Brunner

Alexander Brunner hat sich immer schon für das Verhältnis zwischen Macht, Recht und Gerechtigkeit interessiert, was ihn zum Richterberuf und zum Handelsgericht Zürich geführt hat, wo er 19 Jahre lang tätig war. Im Interview erzählt er, was einen guten Richter ausmacht, was er vom Richterwahlsystem in der Schweiz hält, und was die Arbeit am Handelsgericht Zürich besonders interessant macht.

Alexander Brunner s'est depuis toujours intéressé à la relation entre le pouvoir, le droit et la justice, ce qui l'a conduit à exercer le métier de juge et plus spécifiquement au tribunal de commerce de Zurich, où il a exercé pendant 19 ans. Dans cet entretien, il explique ce qui fait un bon juge, ce qu'il pense du système d'élection des juges en Suisse et ce qui rend le travail au tribunal de commerce de Zurich si intéressant.

**ZZZ** Sie arbeiten nun seit 40 Jahren als Richter. Weshalb haben Sie den Richterberuf gewählt?

**Alexander Brunner** Warum ich überhaupt Richter geworden bin, ist eine ziemlich offene Geschichte. Zunächst habe ich zwar Jus studiert. Anschliessend habe ich mich allerdings während dreier Jahre der politischen Philosophie zugewandt. Für mich war jedoch immer klar, dass ich als Jurist arbeiten möchte. Die politische Philosophie ist eine wichtige Grundlage für Theorie und Praxis des Rechts. Da ich immer einmal an einem Gericht arbeiten wollte, habe ich dann 1978 am Bezirksgericht Zürich als Gerichtsschreiber begonnen.

**ZZZ** Nachdem Sie als Bezirksrichter gearbeitet hatten, haben Sie dann an das Handelsgericht gewechselt. Weshalb?

**AB** Am Gericht habe ich Richterpersönlichkeiten kennengelernt, die mich faszinierten. Das waren Richter, die vorher am Handelsgericht Gerichtsschreiber waren und nachher am Bezirksgericht Richter wurden. Sie haben vom Handelsgericht eine Verhandlungsführung übernommen, die mich überzeugte und die ich auch einmal anwenden wollte. Am Bezirksgericht hat man erkannt, dass in den von mir geführten Verfahren schnell ein Vergleich erzielt wurde. Ich war schon immer an einer Lösung interessiert. Das hat mich für das Handelsgericht empfohlen.

**ZZZ** Was hat Sie am Richterberuf fasziniert?

**AB** Das Verhältnis zwischen Macht, Recht und Gerechtigkeit hat mich immer interessiert. Was ist überhaupt Recht und was ist Gerechtigkeit? Wie kann Macht begrenzt werden? Ich bin ein grosser Anhänger von Montesquieu, der für mich einer der grössten Anthropologen der Geschichte ist.

**ZZZ** Was hat Sie gerade am Handelsgericht gereizt?

**AB** Wer am Handelsgericht ist, hat es mit Expertenrichtern in zehn verschiedenen Kammern zu tun. Das eröffnet einen Horizont, der einmalig ist. Jede Biographie ist ja extrem zufällig. Bei mir war es das Zusammenfinden meiner persönlichen philosophischen Interessen, dem Interesse am Menschen und natürlich am Recht sowie die konkreten Fälle, die wir am Handelsgericht haben. Die sind einfach spannend.

**ZZZ** War der Richterberuf für Sie auch Berufung?

**AB** Absolut! Der Richterberuf darf nicht einfach ein «Job» zum Broterwerb sein. Es kann nicht sein, dass man am Morgen ins Gericht und am Abend wieder rausgeht, ohne dass man sich dafür interessiert, was man den ganzen Tag gemacht hat.

**ZZZ Was für Fähigkeiten muss ein Richter besitzen, damit er ein «guter» Richter ist?**

**AB** Zunächst: Er oder sie muss zuhören können. Zudem sollte ein Richter oder eine Richterin sich selbst nicht zu ernst nehmen; er oder sie muss Humor haben und entwickeln können. Humor entwickelt man nur dann, wenn die eigene Identität und Person nicht im Vordergrund stehen, sondern man das Ganze als hochinteressantes Gebilde von sozialen Interaktionen anschaut.

**ZZZ Die von Ihnen beschriebenen Eigenschaften treffen auch auf viele andere Berufe zu. Was braucht ein Richter oder eine Richterin sonst noch?**

**AB** Er oder sie braucht Empathie. Ein Richter, der keinerlei psychologische Kenntnisse hat, hat es schwer – und zwar mit sich selber und mit den Parteien. Man ist oft mit Situationen konfrontiert, bei denen sich die Frage stellt, wie man darauf reagieren soll. Soll man das Vorgefallene persönlich nehmen oder nicht? Eine aufgeklärte Persönlichkeit wird Äusserungen der Parteien oder Vertreter nie persönlich nehmen; sie wird verstehen, dass sie Teil dieser Streit-Konstellation ist.

**ZZZ Als Richter oder Richterin hat man aber auch eine sehr grosse Verantwortung: Haben Sie das gespürt?**

**AB** Ja, die spürt man jeden Tag. Ein Richter kann sich die Fälle nicht aussuchen. Wir müssen alle Fälle nehmen. Die Verantwortung liegt auch darin, dass man den Einzelfall als solchen begreift. Selbstverständlich ist sehr viel kodifiziert. Und dennoch bestehen immer wieder Lücken, die vom Gericht gefüllt werden müssen. Ich habe mehrere Entscheide gefällt, wo ich festgestellt habe, dass ein Problem generell gelöst werden muss. Mir wurde einmal von einem Anwaltsbüro vorgeworfen, ich sei der Lückenrichter von Zürich.

**ZZZ Gibt es sonstige Eigenschaften, die ein Richter unbedingt haben muss?**

**AB** Ganz zentral ist Zivilcourage. Wenn ein Richter keine Zivilcourage hat, sollte er nicht Richter werden. Das zeigt sich in den Beratungen intern am Gericht, wenn es manchmal darum geht, die abweichende Meinung als *dissenting opinion* kollegial zu begründen. Wenn man nicht weiss, wer man ist, mithin keinen eigenen Kompass hat, dann wird man sich immer an Mehrheiten oder an der herrschenden

Meinung orientieren. Das ist das einfachste auf diesem Planeten. Zivilcourage ist auch sehr wichtig, wenn man realisiert, dass Interessen in einen Fall hineinwirken, die nicht sachgerecht sind. Es braucht eine selbstbewusste Justiz.

**ZZZ Was ist Ihr Rat an die Prozessanwälte – was sollten sie nicht tun?**

**AB** Ich glaube das Erste, was man braucht, ist Stil und Takt. Das gilt übrigens auch für die Richter. Auf jeden Fall glaube ich, dass es auch strategisch für die Klientschaft nicht zielführend ist, wenn der Anwalt anfängt, das Gericht in einer Art und Weise anzugreifen, wie man das nicht machen sollte. Es ist eine Stilfrage, eine kulturelle Frage. Das ist mal das eine.

Das Zweite betrifft die Wahrung der Interessen des Klienten. Als Präsident der Aufsichtskommission über Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen habe ich immer gesagt, der Anwalt habe die «heilige Pflicht», für den Klienten einzustehen. Das Wort «heilig» hat eine religiöse Konnotation und heisst nichts anderes als unantastbar. Wenn jetzt aber die Identifikation des Anwalts mit dem Klienten so weit geht, dass man nicht mehr zwischen dem Anwalt und dem Klienten unterscheiden kann, dann ist das ein «No-Go». Das ist einer der häufigen Fehler bei Anwälten, dass sie leider diese heilige Pflicht manchmal zu gut wahrnehmen wollen.

**ZZZ Meinen Sie den mündlichen Auftritt oder auch die Rechtsschriften?**

**AB** Es ist die Kommunikation generell, schriftlich oder mündlich. Insbesondere in den mündlichen Verhandlungen ist das virulent. Es ist für alle sehr hilfreich, wenn der Stil gewahrt wird. Manchmal ist der Stil wichtiger als alles andere im Raum. Von daher glaube ich, ist das ein wichtiger Punkt.

Dass sich die Anwälte so sehr mit dem Fall identifizieren, hat auch mit dem Tunnelblick zu tun, der sich entwickelt im Rahmen der Kommunikation zwischen Anwalt, Klient und dessen Instruktionen. Je länger man hernach an einer Rechtsschrift schreibt – meine Frau war auch lange Anwältin – desto mehr ist man von dem überzeugt, was man geschrieben hat. Man überzeugt sich quasi selber. Das ist eine Gefahr – auch von der Erkenntnistheorie her. Man muss den eigenen Standort und seine Perspektive immer wieder neu infrage stellen. Das gilt nicht nur für Anwälte, sondern auch für Richter.



Alexander Brunner

### **ZZZ** Wie sollen sich Richter weiterbilden?

**AB** Weiterbildung ist kardinal, weil der Mensch, wieder philosophisch anthropologisch, sich ein Leben lang entwickelt. Am Obergericht Zürich besteht seit 18 Jahren das sog. «Richterportfolio». Das ist eine Weiterbildungsinstitution, die jeder Richter auf Beamtenstufe jährlich besuchen muss. Dabei geht es nicht nur um Weiterbildung zu juristischen Themen, sondern um Weiterentwicklung in der Charakterbildung. Es geht also um die Frage, wer man ist, wie man sich verhält, wie man sich im Rahmen eines Kontexts bewegen muss. Das ist Qualitätssicherung *ad personam*.

### **ZZZ** Wie sieht dieses «Richterportfolio» konkret aus?

**AB** Es ist primär ein Diskussionsforum, wo man Fragen miteinander erörtern kann. Es werden jährlich solche halbtägigen Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten, die auch Fragen der Ethik und Moral betreffen, weshalb wir auch Psychiater, Philosophen oder Ethiker eingeladen haben. Richter kann man ja nicht qualifizieren, sie sind vom Volk gewählt, aber wer nicht an den Portfolio-Weiterbildungen teilnimmt, hat keine Möglichkeit, befördert zu werden. Es wird erwartet, dass man jährlich an mindestens ein bis zwei solcher Veranstaltungen teilnimmt.

### **ZZZ** Was wird sonst noch erwartet?

**AB** Das «Richterportfolio» dient der Qualitätssicherung in Bezug auf die Persönlichkeitsbildung. Dann haben wir noch die Stiftung für juristische Weiterbildung (SJWZ). Diese soll den Richtern die wesentlichen Gesetzesänderungen (die «grossen Klumpen» der Gesetzgebung) vermitteln.

**Prof. em. Dr. iur. Alexander Brunner** war als Bezirksrichter, Oberrichter und nebenamtlicher Bundesrichter tätig. Heute amtiert er als Richter in der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK). Das Interview fand am 7. März 2022 in Zürich statt und wurde von Franco Lorandi und Laurent Killias geführt.

Dort müssen wir einfach wissen, was Sache ist. Dann gibt es noch die Schweizer Richtervereinigung und schliesslich wird erwartet, dass auch die Veranstaltungen des Europa Institutes Zürich besucht werden, insbesondere bei den internationalen Themen.

### **ZZZ** In letzter Zeit wurde die Frage aufgeworfen, ob das Richterwahlssystem in der Schweiz richtig ist. Was ist Ihre Meinung dazu?

**AB** Ja, ich bin der Meinung, dass das Richterwahlssystem für die Schweiz richtig ist, aber verbessert werden müsste. Ich bin dafür, dass ein Richter oder eine Richterin auf Lebenszeit gewählt wird, aber ein Absetzungsverfahren für ausserordentliche Fälle, die in der Persönlichkeit begründet sind (z.B. Alkoholiker), muss möglich sein.

### **ZZZ** Heisst das, jeder Bezirksrichter würde z.B. im Alter von 30 auf Lebenszeit gewählt?

**AB** Ja, und zwar wegen der Unabhängigkeit. Zudem: Man wird selten mit 30 schon zum Richter oder zur Richterin gewählt. Ich habe mich als Vizepräsident des Europäischen Verbandes der Richter in Handelssachen während zwölf Jahren intensiv mit dieser Frage beschäftigt. In anderen Ländern werden die Richter beispielsweise durch das Justizministerium ernannt. Die Ernennungen werden von Kommissionen vorberaten, die häufig einem gewissen Zeitgeist unterworfen sind. Es ist richtig, dass die Richter in der Schweiz nach der Stärke der Parteien bestimmt werden; damit hat man ein repräsentatives Abbild der demokratischen Gesellschaft.

**ZZZ** Zurück zum Handelsgericht Zürich. Was sagen Sie zur Aussage: «Das Handelsgericht Zürich ist das beste Gericht der Schweiz?»

**AB** Zunächst muss ich einen Vorbehalt anbringen, weil ich nun emeritiert bin. Der Satz, der zwar immer wieder vorgetragen wird, ist doppeldeutig. Ich habe immer gesagt: Das Handelsgericht ist das beste Gericht für alle Juristen, die eine interessante Arbeit machen wollen. Ich sage es nochmals, wir haben zehn Kammern, wir haben Expertenrichter aus allen Bereichen der Wirtschaft. Es gibt nichts Kreativeres, als mit so vielen Experten die vielen Sachverhaltskonstellationen zu diskutieren und zu lösen. Darum ist es das beste Gericht. Wenn man damit sagen will, das Handelsgericht sei das beste Gericht im engeren Sinne, dann wäre das überheblich und stillos.

**ZZZ** Wie sieht die Beurteilung des Handelsgerichts Zürich aus Sicht des Rechtsunterworfenen bzw. Anwalts aus?

**AB** Ich möchte die Frage mit einem Beispiel beantworten. Nach einer Vergleichsverhandlung, an der ein sehr guter Vergleich geschlossen wurde, hat mir ein Basler Anwalt gesagt, dass es schön wäre, wenn auch Basel ein Handelsgericht hätte. Das Handelsgericht ist ein Gericht, an dem Akademiker und Praktiker, die das ganze Wirtschaftsleben abbilden, Lösungen suchen, und zwar nicht nur bei den Vergleichsverhandlungen, sondern auch bei der Urteilsberatung. Das ist nicht nur reine Jurisprudenz, es ist das pralle Leben.

**ZZZ** Weshalb werden nicht auch an anderen Gerichten standardmässig Referentenaudienzen durchgeführt?

**AB** An den vier Handelsgerichten finden die Referentenaudienzen schon statt. Es sind ja nicht nur vier Gerichte (AG, BE, SG und ZH), vielmehr decken sie immerhin rund 45% aller Streitigkeiten in der Schweiz ab zwischen Unternehmen mit Sitz in einem dieser vier Kantone. Bei den anderen Gerichten finden in der Regel keine Referentenaudienzen statt – und schon gar nicht nach dem ersten Schriftenwechsel.

Wir haben im Schweizer Verband der Richter in Handels-sachen diskutiert, ein Konkordat unter den Handelsgerichtskantonen zu ermöglichen, um den anderen Kantonen die Option zu geben, Fachrichter, die dort gewählt sind, auch in den anderen Handelsgerichten einsetzen zu können. Das hätte dazu geführt, dass auch kleinere Kanto-

ne ohne grossen finanziellen Aufwand ein eigenes Handelsgericht hätten einrichten können. Ich habe mich sehr dafür eingesetzt, aber leider ist es bisher nicht dazu gekommen.

**ZZZ** Eine andere Aussage zum Handelsgericht Zürich lautet: Es ist mit grossem Abstand das formalistischste Gericht, das standardmässig kein bzw. kein vollständiges Beweisverfahren durchführt. Was sagen Sie dazu?

**AB** [*herzhaftes Lachen*] Also, dass keine Beweisverfahren durchgeführt werden, stimmt so nicht!

**ZZZ** Es wird kein vollständiges Beweisverfahren durchgeführt, sondern es findet nur ein Urkundenbeweis statt.

**AB** Das *ist* ein Beweisverfahren. Es stellt sich einfach die Frage, ob Zeugenaussagen im Rahmen der Beweiswürdigung von Urkunden, die eindeutig sind, zu einem anderen Beweisergebnis führen würden.

**ZZZ** Wollen Sie damit sagen, die Quote der antizipierten Beweiswürdigung sei beim Handelsgericht Zürich gleich hoch wie bei anderen Gerichten in der Schweiz?

**AB** Es trifft zu, dass das Handelsgericht Zürich zu meiner Zeit nicht alle angebotenen Beweise erhoben hat, als man vielleicht erwartet hätte. Das ist aber auch nicht unbedingt notwendig. Zeugenaussagen können Fakten nicht ändern, die in den Rechtsschriften umschrieben und mit Urkunden belegt sind.

**ZZZ** Sie haben vorher von der Rechtsstaatlichkeit gesprochen. Können Sie verstehen, dass die Wahrnehmung der Anwälte zur antizipierten Beweiswürdigung dahingehet, das Gericht wolle die Meinung der anerborenen Zeugen gar nicht wissen?

**AB** Das ist richtig. Vielleicht muss man auch da sagen, dass das angelsächsische System natürlich in den Hinterköpfen der Menschen ist, die sagen, es würden zu wenige Zeugen einvernommen. Denn der amerikanische Richter wird ein Beweisverfahren vollständig durchführen. Das ist klar. Er hat aber im *Common Law* eine ganz andere Funktion: Er hat quasi nicht das Gesetz anzuwenden, wie wir im *Civil Law*, sondern er konstruiert aus dem Fall, der ihm dargelegt wird, eine eigene *Rule* und entscheidet danach (*Case Law*). Das ist ein fundamentaler Unterschied; während wir einen Sachverhalt unter das Gesetz subsumieren müssen.



**ZZZ** Denken Sie nicht, dass die Akzeptanz des Urteils durch die Rechtsunterworfenen bedeutend grösser ist, wenn man deren Beweisofferten im Beweisverfahren auch effektiv umsetzt?

**AB** Für das Argument der Akzeptanz der Justiz habe ich grosses Verständnis. Ich glaube, wir müssen überhaupt schauen, dass in unserem Staatswesen die Akzeptanz der Bürger nicht nur was die Gesetzgebung und die Exekutive, sondern auch was die Gerichte angeht, gewahrt ist. Auch wenn es sozialpsychologisch schön wäre, wenn man einfach noch ein paar Zeugen einvernimmt, damit die Akzeptanz gegeben ist. Sorry, aber das ist nicht das, was der Gesetzgeber will: Er will rasche Entscheide.

**ZZZ** Aber «rasche» Entscheide haben wir ja gerade nicht! Dauern die Verfahren bei uns nicht viel zu lang?

**AB** Also, nein, generell dauern die Verfahren in der Schweiz nicht zu lange. Ich hatte wie erwähnt auch Einblick in andere Staaten. Dann gibt es eben Fälle, die sehr aufwändig sind – das ist sachimmanent. Die Mehrheit der Fälle in der Schweiz (60–80%) wird relativ rasch zum Abschluss gebracht. Auch vom Bundesgericht werden die Fälle nach Eingang nach einem halben Jahr, auf jeden Fall selten mehr als nach einem Jahr erledigt. Komplexere Fälle, bei denen auch von den Anwälten beachtliche Argumente vorgebracht werden, dauern natürlich etwas länger. Die Dauer der Verfahren hat zudem auch mit der Fairness der Verfahren zu tun, mit der Einhaltung der Normen über den Ablauf des Verfahrens. Das ist sonnenklar.

**ZZZ** Was die Dauer angeht, besteht natürlich ein grosser Unterschied zwischen der staatlichen Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit; letztere ist massiv schneller.

**AB** [lacht] Das sehe ich aber anders. Vor allem in letzter Zeit ist das nicht (mehr) so. Das ist ja der Grund, weshalb man auch in der Schiedsgerichtsbarkeit den sog. «Fast Track» will – wie das Handelsgericht. Zudem haben die Anwälte eine gute Interessenvertretung im Parlament, wenn es darum geht, die richterliche Überprüfungsbefugnis von Schiedssprüchen im Gesetz stark einzuschränken. Das finde ich nicht gut. Ich meine, es braucht eine unabhängige Instanz, die ein Schiedsurteil überprüfen kann – und das ist heute in der Schweiz nicht mehr gewährleistet. Aber es war die Anwaltschaft, die das für Schiedsurteile so wollte.

**ZZZ** Es ist aber ein Faktum, dass internationale Handelsstreitigkeiten immer häufiger in einem Schiedsverfahren und nicht vor den staatlichen Gerichten geführt werden. Weshalb ist das so?

**AB** Es ist ein Fakt, dass die staatlichen Handelsgerichte nicht das anbieten können, was die Schiedsgerichte zur Verfügung stellen. Das ist auch der Grund, weshalb die internationalen Handelsstreitigkeiten in die Schiedsgerichtsbarkeit «abwandern».

**ZZZ** Knackpunkt ist die englische Sprache. Dies ist Teil des Vorschlags des Bundesrates im Rahmen der ZPO-Revision.<sup>1</sup> Der Ständerat hat dies aber abgelehnt.

**AB** Der Nationalrat trug den Bedenken des Ständerats Rechnung und befürwortet nun, dass Kantone auch Englisch als Verfahrenssprache festlegen können. Tatsache ist doch, dass im internationalen Verkehr heute Englisch vorherrscht, und die Unternehmen in dieser Sprache miteinander streiten. Für solche Streitigkeiten in Englisch steht der Staat nicht zur Verfügung. Das ist der Grund, weshalb die Schiedsgerichte so gefragt sind und sie machen das hervorragend. Ich bin grosser Anhänger der Schiedsgerichtsbarkeit.

<sup>1</sup> Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, dass das kantonale Recht vorsehen kann, dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann (Art. 129 Abs. 2 E-ZPO).

**ZZZ** Das führt uns zur Frage: Braucht es im Sandwich zwischen den staatlichen Gerichten und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht noch etwas Anderes?

**AB** Ja, das brauchen wir. Der Burger dazwischen ist ja die eigentliche Delikatesse.

**ZZZ** Das führt uns zur Idee des «Zurich International Commercial Courts» (ZICC)<sup>2</sup>: Welche Art von Streitigkeiten können von einem solchen internationalen Handelsgericht behandelt werden?

**AB** Grundsätzlich könnten alle Streitigkeiten, die einen Konnex zur Schweiz haben, von einem solchen internationalen Handelsgericht beurteilt werden. Ich sehe keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Schiedsgerichten und dem Handelsgericht. Ich bin auch der Meinung, dass hier möglicherweise eine sehr fruchtbare gegenseitige Beeinflussung entstehen könnte. Der Common-Law-Ansatz, bei welchem der Zeugenbefragung ein grosser Stellenwert eingeräumt wird, hat etwas für sich und erhöht die Akzeptanz der Entscheide. Wenn eine Abteilung des Handelsgerichts als Zurich International Commercial Court die Zeugen dann einvernimmt, weil das die Anwälte so plädieren und die Parteien das wollen, dann ist das gut so. Ich stehe diesem Vorstoss positiv gegenüber.

**ZZZ** Wie denken Sie, dass die heutigen Handelsrichter zur Idee eines ZICC stehen?

**AB** Man muss unterscheiden. Ich glaube nicht, dass eine Person, die sich als Richter in eine Institution wählen lässt, davon ausgeht, dass sich diese Institution fundamental verändern wird, indem Englisch zur Verfahrenssprache wird, so dass nachher etwas gemacht werden muss, das sie vorher nicht hat voraussehen können. Es werden auch nicht alle über die dafür notwendigen sprachlichen Fähigkeiten verfügen. Und das ist auch «fair enough». Die Sprache ist das Werkzeug des Juristen. Wenn ein Richter im Englischen nicht sehr gut zuhause ist, dann fühlt er sich wahrscheinlich nicht «comfortable enough». Es braucht wohl noch eine Juristengeneration, bis alle Handelsrichter mit Englisch aufgewachsen sind.



**ZZZ** Beim Handelsgericht Zürich gehen jährlich ca. 750 Fälle ein. Was denken Sie, wie viele davon bei einem Zurich International Commercial Court landen würden?

**AB** Ich denke, es gäbe wohl ein paar Dutzend solcher Fälle, wobei das reines «Kaffeersatzlesen» ist. Es könnten aber auch durchaus zusätzliche Fälle dort landen, welche heute nicht am Handelsgericht geführt werden.

**ZZZ** Welches Interesse besteht an der Idee eines International Commercial Courts ausserhalb von Zürich?

**AB** Die Revision der ZPO, welche zurzeit im Parlament ist, beschlägt Art. 129 ZPO und damit sämtliche Gerichte, nicht nur die vier Handelsgerichte. In Bern ist ein entsprechender Vorstoss im Parlament hängig. In Genf besteht ein grosses Interesse daran. Das Problem dort ist, dass sie kein Handelsgericht haben; aus meiner Sicht ist daher entscheidend, dass für die Zulassung der englischen Sprache an das echte «handelsrechtliche» Verfahren angeknüpft wird, was nur den engeren Rechtsbegriff der Streitlagen zwischen Unternehmen betrifft.

**ZZZ** Sie haben die Vereinheitlichung der ZPO miterlebt. Was hat es gebracht, dass man jetzt nach Jahrzehnten ein einheitliches Zivilprozessrecht in der Schweiz hat?

**AB** Aus meiner Sicht ist die Schweizer ZPO mit einer Ausnahme ein hervorragendes Gesetz. Es ist ein guter Wurf – und es funktioniert: Es ist sinnvoll, man kann damit arbeiten, als Anwalt und als Richter. Auch der Umstand, dass

<sup>2</sup> Beim Zurich International Commercial Court geht es um die Idee, durch Schaffung eines internationalen Handelsgerichts zu ermöglichen, dass Streitigkeiten vor einem staatlichen Gericht auch in englischer Sprache ausgetragen werden können.

man sich in der laufenden Revision grundsätzlich mit filigranen Nebensachen befasst, zeigt, dass das Gesetz gut ist.

**ZZZ Ist das neue Prozessrecht den Richtern mittlerweile ins Blut übergegangen?**

**AB** Absolut. Die Transformation von der Zürcher zur Schweizer ZPO ist sehr gut verlaufen, weil man faktisch *tel quel* weiterarbeiten konnte. Auch die Übergangszeit war kein Problem. – Die Juristen generell (nicht nur die Richter) repräsentieren wohl den konservativsten Teil der Bevölkerung und das ist eigentlich gut so, weil das Stabilität in unserer Gesellschaft schafft. Fraglich wird es dann, wenn man bisherige Begriffe des früheren kantonalen Prozessrechts unkritisch weiterführt.

**ZZZ Hat die Eidgenössische ZPO wesentliche Lücken?**

**AB** Ich denke nicht, mit einer Ausnahme. Die kantonalen Zivilprozessordnungen hatten ja bereits in den letzten 150 Jahren eine starke gegenseitige Angleichung erfahren. Insofern hat das Bundesgesetz, ausser einer Vereinheitlichung, keine fundamentalen Verbesserungen gebracht. In gewissen Bereichen ist das sehr zu bedauern, um nicht zu sagen fatal. Ich meine damit, dass man es zu meinem grossen Leidwesen verpasst hat, Normen über den kollektiven Rechtsschutz (Stichwort «Sammelklage») zu schaffen. Das war ein Riesenfehler! Man war der Ansicht, dass man das «einfach» über die Klagenhäufung lösen könne, aber dies ist natürlich ein extrem komplexes Vorgehen und für Parteien und Gerichte nicht zielführend.

**ZZZ Was müsste denn in der ZPO zum kollektiven Rechtsschutz vorgesehen werden?**

**AB** Ich denke, der Entwurf des Bundesrates vom Dezember 2021, der die Verbandsklage vorsieht, ist das, was jetzt möglich ist. Was aus meiner Sicht auch wichtig ist, sind die vorgesehenen kollektiven Vergleichsverhandlungen. Das wollen nicht zwingend die Konsumenten. Aber das wollen die Unternehmen, damit Fälle mit einem Massenschaden abgeschlossen werden können. Der Entwurf des Bundesrates enthält diese Möglichkeit. Ich hoffe sehr, dass das Parlament dem zustimmt. Denn man kann es so sagen: Man kann nicht Rechtsansprüche in die Gesetze schreiben, aber die Verfahren zur Rechtsdurchsetzung nicht zur Verfügung stellen. Das wäre, wie wenn man Fahrzeuge ohne Räder verkaufen würde!